

Förder- und Teilnahmebedingungen „Soforthilfe Corona“

Zusammen mit dem Gewinnspareverein in Baden-Württemberg haben wir aus Mitteln des VR-GewinnSparens ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Vereine und gemeinnützige Institutionen, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer wirtschaftlich existenzbedrohenden Lage befinden und akute Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einer einmaligen Spende unterstützt.

Was wird gefördert?

Die Vereine und gemeinnützigen Institutionen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und / oder Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Räumlichkeiten, Leasingraten und Ähnliches, durch eine Spende unterstützt werden.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Mitglieder bei Vereinen bzw. der Zahl der (ehrenamtlich) Beschäftigten bei anderen gemeinnützigen Institutionen.

- 500 Euro für Vereine mit bis zu 20 Mitgliedern bzw. bis zu 5 (auch ehrenamtlich) Beschäftigten bei anderen gemeinnützigen Organisationen.
- 1.000 Euro für Vereine mit bis zu 50 Mitgliedern bzw. bis zu 15 (auch ehrenamtlich) Beschäftigten bei anderen gemeinnützigen Organisationen
- 1.500 Euro für Vereine mit mehr als 50 Mitgliedern bzw. mehr als 15 (auch ehrenamtlich) Beschäftigten bei anderen gemeinnützigen Organisationen

Hinweis: Die Fördertöpfe sind begrenzt und können nur in Höhe einer Gesamtsumme von 20.000 € vergeben werden.

1. VORAUSSETZUNGEN

- ◆ Ein aktives **VR-GiroKonto bei uns**.
- ◆ Die Zuwendung wird ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** im Sinne der §§ 52-54 Abgabenordnung (AO) in **unserem Geschäftsgebiet** verwendet.
- ◆ Der Zuwendungsempfänger muss als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse durch das Finanzamt nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetze von der **Körperschaftsteuer befreit sein**.

2. NICHT ERLAUBTE FÖRDERMAßNAHMEN

- ◆ Spenden ins **Ausland** bzw. **außerhalb des Geschäftsgebiets** der Raiffeisenbank Biberach eG
- ◆ **Mitgliedsbeiträge**, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren
- ◆ **Sponsoringmaßnahmen**
- ◆ **Sucht- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen** (Pflichtaufgabe Träger bzw. Aufgabe der Polizei)
- ◆ **Pflichtaufgaben des Staates** (Gemeinde, Schule – z.B. Kauf von Stühlen, ...)

3. ERLAUBTE FÖRDERMAßNAHMEN

3.1 Gemeinnützige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu unterstützen (§52 AO, Abs. 2). Folgende Themengebiete sind als Förderung der Allgemeinheit anerkannt.

- | | |
|--------|---|
| Nr. 01 | Förderung von Wissenschaft und Forschung |
| Nr. 02 | Förderung der Religion |
| Nr. 03 | Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen |
| Nr. 04 | Förderung der Jugend- und Altenhilfe |
| Nr. 05 | Förderung von Kunst und Kultur |
| Nr. 06 | Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege |
| Nr. 07 | Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe |
| Nr. 08 | Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes |
| Nr. 09 | Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten |
| Nr. 10 | Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste |
| Nr. 11 | Förderung der Rettung aus Lebensgefahr |
| Nr. 12 | Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung |
| Nr. 13 | Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens |

- Nr. 14 Förderung des Tierschutzes
- Nr. 15 Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Nr. 16 Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- Nr. 17 Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- Nr. 18 Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Nr. 19 Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- Nr. 20 Förderung der Kriminalprävention
- Nr. 21 Förderung des Sports (Schach gilt als Sport)
- Nr. 22 Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Nr. 23 Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports
- Nr. 24 Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind
- Nr. 25 Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

3.2 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt **mildtätige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen (§53 AO). Die Unterstützung erfolgt für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands Hilfe benötigen.

3.3 Kirchliche Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt **kirchliche Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern (§54 AO).

3.4 Spende an Stiftungen

Zuwendungen dürfen nur an gemeinnützige Stiftungen vergeben werden. Folgende Auflagen bestehen in der Vergabe an bankeigene bzw. Bürgerstiftungen:

- ◆ Die Stiftung hat sich gegenüber dem Gewinnspareverein (vertreten durch die Bank) und den Genehmigungsbehörden zu verpflichten, die Verwendung der Mittel offen zu legen. Der Gewinnspareverein (vertreten durch die Bank) darf die Mittel aus dem Reinertrag an Stiftungen nur vergeben, wenn der Nachweis der Verwendung projektbezogen möglich und eine Thesaurierung des Reinertrags als Stiftungskapital ausgeschlossen ist. Die Reinerträge dürfen ebenso nicht zur Gründung von Stiftungen verwendet werden.

- ◆ Die Stiftung hat Mittel aus dem Reinertrag sofort, spätestens aber bis zum 31.12. des Spieljahres, steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zuzuführen und hat dabei darauf hinzuweisen, dass die Mittel aus dem durch die Loseinsätze entstandenen Reinertrag des VR-GewinnSparens stammen.

4. ABWICKLUNG DER ZUWENDUNG

- ◆ Online-Bewerbung unter www.vr-wunscherfüller.de bis zum 30.10.2020.
- ◆ Mit dem Absenden der Bewerbung akzeptiert der Antragsteller die Teilnahmebedingungen sowie die Hinweise zum Datenschutz.
- ◆ Die Gutschrift der Zuwendung erfolgt unmittelbar nach Entscheidung durch das zuständige Gremium (Jury) ausschließlich auf ein Girokonto bei der Raiffeisenbank Biberach eG.
- ◆ Alle im Bewerbungsverfahren gemachten Angaben werden durch das Abschließen der Online-Bewerbung („Jetzt bewerben“) als zutreffend bestätigt. Für den Inhalt ist ausschließlich der Verein / die Institution verantwortlich.
- ◆ Der Antragsteller muss den Verwendungszweck in der Bewerbung genau und exakt formulieren und nach Freigabe durch die Raiffeisenbank Biberach zeitnah verwenden (spätestens zum Jahreswechsel in dem die Zuwendung erfolgte).
- ◆ Die Mittel müssen der angegebenen Maßnahme unmittelbar zufließen. Förderungen, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind zurückzuerstatten.
- ◆ Die Zuwendungsbestätigung, welche Sie nach der Zuwendungsgutschrift durch uns erhalten senden Sie bitte innerhalb von 30 Tagen nach Zugang an die Raiffeisenbank Biberach eG zurück. Erfolgt keine Rückgabe behält sich die Raiffeisenbank Biberach eG vor, die Zuwendung, nach vorheriger Mahnung, rückabzuwickeln. Gleiches gilt für vorsätzlich, grob fahrlässig oder unberechtigt ausgestellte, unrichtige Zuwendungsbestätigungen.
- ◆ Freistellungsbescheide welche länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung zurückliegt werden nicht als Nachweis anerkannt.